

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-5/2176 I
30.08.2021

Unser Zeichen
F4-2080-3-69

München
28.09.2021

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Martin Böhm vom 30.08.2021 betref- fend Afghanische Staatsbürger in Bayern

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit den Staatsministe-
rien der Justiz sowie für Familie, Arbeit und Soziales wie folgt:

Vorbemerkung:

Hinsichtlich der ausländerrechtlichen Fragestellungen weisen wir darauf hin, dass
die Staatsregierung bei der Beantwortung der vorliegenden Anfrage auf die im
Ausländerzentralregister (AZR) vorhandenen Daten zurückgreift, soweit sie ihr zu-
gänglich sind oder ihr von der Bundesregierung zur Verfügung gestellt wurden.
Zur Bedeutung des AZR als grundlegende Datenbasis für die Beantwortung dieser
Schriftlichen Anfrage wird im Übrigen auf die Antwort der Staatsregierung vom
14.07.2020 auf die Interpellation der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner, Ferdi-
nand Mang und Fraktion (AfD) vom 01.08.2019 betreffend „Die fiskalischen Lasten
der ungesteuerten Zuwanderung in Bayern“ (Drs. 18/9356 vom 08.10.2020, dort
insbesondere S.13/14) verwiesen.

Hinsichtlich der Fragen 1.b), 1.c) sowie 2.b) wird darauf hingewiesen, dass sich die dort angefragten Daten nicht ohne eine gesonderte Auswertung aus dem AZR ergeben und deshalb beim Landesamt für Statistik abgefragt wurden. Diesem liegen die Daten jedoch nur als Jahresmaterial vor und somit nur zum Stichtag 31.12.2020.

zu 1.a) Wie viele afghanische Staatsbürger hatten zum letztmöglich verfügbaren Stichtag ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Freistaat Bayern?

Zum 31.07.2021 hatten 39.505 afghanische Staatsangehörige ihren Wohnsitz in Bayern (Quelle: AZR-Statistik, Stand: 31.07.2021).

zu 1.b) Wie teilt sich die Personengruppe unter 1.a) auf nach „Erwachsene männlich“, „Erwachsene weiblich“, „Erwachsene divers“ und Minderjährige?

Wie in der Vorbemerkung erläutert, liegen diese Parameter nur zum Stand 31.12.2020 vor.

Die Aufteilung nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Altersgruppen der verschiedenen Geschlechter zum Stand 31.12.2020 lässt sich der folgenden Tabelle entnehmen:

	Geschlecht	insgesamt	unter 18 Jahre	18 Jahre und älter
Afghanistan	männlich	25.135	5.690	19.445
	weiblich	12.120	4.875	7.245
	divers	0	0	0
	insgesamt	37.255	10.565	26.690

Zum Stand 31.07.2021 lässt sich dem AZR lediglich entnehmen, dass 26.742 männliche, 12.730 weibliche, 0 diverse sowie 33 afghanische Staatsangehörige, die im AZR mit unbekanntem Geschlecht erfasst wurden, ihren Wohnsitz in Bayern hatten; nicht jedoch die Altersstruktur der verschiedenen Geschlechter (Quelle: AZR-Statistik, Stand: 31.07.2021).

zu 1.c) Wie teilt sich die Personengruppe unter 1.a) auf nach Aufenthaltsdauer in Bayern (bis fünf Jahre, fünf bis zehn Jahre, länger als zehn Jahre)?

Wie in der Vorbemerkung erläutert, liegen diese Parameter nur zum Stand 31.12.2020 vor.

Die Aufteilung nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsdauer in Jahren zum Stand 31.12.2020 lässt sich der folgenden Tabelle entnehmen:

	insgesamt	unter 5 Jahre	5 – 10 Jahre	10 und mehr Jahre
Afghanistan	37.255	11.025	22.275	3.955

zu 2.a) Wie viele der Personen unter 1.a) verfügen neben der afghanischen zusätzlich über die deutsche Staatsangehörigkeit?

Bei den unter Frage 1.a) genannten Personen sind keine deutschen Staatsangehörigen erfasst. Eine Person, die (mindestens) die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt, gilt nicht als Ausländer und ist somit nicht in der AZR-Statistik enthalten.

Eine Auswertung des zentralen Meldedatenbestandes (Stand: 03.09.2021) ergibt im Übrigen 11.492 deutsche Staatsangehörige mit einer zusätzlich vermerkten afghanischen Staatsangehörigkeit, die in Bayern mit alleiniger oder Hauptwohnung gemeldet sind.

zu 2.b) Wie teilt sich die Personengruppe unter 1.a) auf nach Aufenthaltsstatus?

Wie in der Vorbemerkung erläutert, liegen diese Parameter nur zum Stand 31.12.2020 vor.

Die Aufteilung nach Aufenthaltsstatus der 37.255 afghanischen Staatsangehörigen, die Stand 31.12.2020 ihren Wohnsitz in Bayern hatten, lässt sich den folgenden Tabellen¹ entnehmen.

¹ Das Ausländerzentralregister (AZR) ist ein zentral beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durch Meldungen der Ausländerbehörden gespeistes Personenregister von Ausländern mit einer bestimmten Mindestaufenthaltsdauer in Deutschland. Alle übermittelten Zahlen unterliegen der Geheimhaltung. Bei der AZR-Statistik wird zur Geheimhaltung das Verfahren der Fünfer-Rundung eingesetzt, bei dem alle Fallzahlen auf das nächstgelegene Vielfache von 5 gerundet werden. Bei der Summenbildung der Einzelwerte kann es zu Abweichungen mit den genannten Zwischensummen bzw. der genannten Endsumme kommen.

kein Aufenthaltstitel erforderlich	Zahl afghanischer Staatsangehöriger
Freizügigkeit nach EU-Recht	35

Antrag auf Aufenthaltstitel gestellt	Zahl afghanischer Staatsangehöriger
Antrag auf Aufenthaltstitel gestellt	3.860

mit Aufenthaltstitel	Zahl afghanischer Staatsangehöriger
insgesamt	23.455
davon zeitlich unbefristet	3.115
davon zeitlich befristet	20.340

ohne Aufenthaltstitel	Zahl afghanischer Staatsangehöriger
insgesamt ohne Aufenthaltstitel	9.905
davon mit Duldung	3.205
davon mit Aufenthaltsgestattung	3.780
davon ohne Duldung / Gestattung	2.915

zu 2.c) Wie viele afghanische Staatsbürger in Bayern sind bereits rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden?

Statistische Aussagen zu der Zahl der Verurteilten trifft die nach bundeseinheitlichen Kriterien geführte bayerische Strafverfolgungsstatistik. Für das laufende Jahr 2021 liegen keine statistischen Daten vor. Auch die Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2020 ist noch nicht veröffentlicht. Im Jahr 2019 wurden in Bayern insgesamt 121.250 Personen rechtskräftig verurteilt. 1.593 der Verurteilten hatten die afghanische Staatsangehörigkeit.

zu 3.a) Wie viele afghanische Staatsbürger verbüßen derzeit eine Haftstrafe in einer bayerischen Justizvollzugsanstalt?

zu 3.b) Wie viele afghanische Staatsbürger sitzen derzeit in Bayern in Untersuchungshaft?

Fragen 3.a) und 3.b) werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zum Stichtag 31.08.2021 befanden sich in den bayerischen Justizvollzugsanstalten insgesamt 149 afghanische Staatsangehörige in Haft. Von diesen 149 Gefangenen befanden sich 47 in Untersuchungshaft.

zu 3.c) Wie viele afghanische Staatsbürger in Bayern werden als islamistische Gefährder sowie als „Relevante Personen“ eingestuft?

Stand 31.08.2021 war ein afghanischer Staatsbürger als Gefährder im Phänomenbereich der Politisch Motivierten Kriminalität-religiöse Ideologie von Seiten der Bayerischen Polizei eingestuft. Als „Relevante Person“ war Stand 31.08.2021 kein afghanischer Staatsbürger im Sinne der Fragestellung von Seiten der Bayerischen Polizei eingestuft.

zu 4.a) Wie viele afghanische Staatsbürger in Bayern beziehen derzeit Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz?

Es wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 11.08.2021 auf Frage 2.1 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Jan Schiffers, Ulrich Singer, Dr. Anne Cyron, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Josef Seidl, Andreas Winhart (AfD) vom 14.07.2021 betreffend „Veränderung der Zuwanderung aus den Top-8-Asylherkunftsländern“ (Drs. 18/17652 vom 31.08.2021) verwiesen.

zu 4.b) Wie viele afghanische Staatsbürger in Bayern beziehen derzeit ALG I nach SGB III?

zu 4.c) Wie viele afghanische Staatsbürger in Bayern beziehen derzeit ALG II nach SGB II?

Fragen 4.b) und 4.c) werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eigene Datenquellen stehen der Staatsregierung nicht zu Verfügung. Entsprechende Daten werden in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) veröffentlicht.

Im Berichtsmonat Juni 2021 (aktuellster Stand) haben in Bayern 626 afghanische Staatsbürger Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III = ALG I) bezogen.

Im Berichtsmonat Mai 2021 (aktuellster Stand) haben 14.046 Regelleistungsrechte mit einer afghanischen Staatsbürgerschaft in Bayern Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II = ALG II) bezogen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär